

brachte befriedigend zum Ausdruck, dass nun alle Ulmer Kollegen unserer Innung angehören. Am Nachmittag war noch Besichtigung der Werkstätten der Ulmer Gewerbeschule, welche sehr interessant war.
Friedrich Vetter, Schriftführer.

Verschiedenes

Zur Beachtung! Alle Zahlungen, die den Zentralverband betreffen, sind auf das Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953: Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), zu leisten.

Alle Zahlungen, die die Uhrmacherskunst betreffen, also Bezug oder Anzeigen, sind auf das Postscheckkonto in Leipzig Nr. 103533, Die Uhrmacherskunst, Halle (Saale), einzuzahlen.

Zentralverband und Uhrmacherskunst haben also zwei verschiedene Postscheckkonten!

In die Schriftleitung der „Uhrmacherskunst“ ist ab 1. Januar 1922 Herr A. Scholze eingetreten. Als Sohn des Kollegen Herrn Fr. Scholze (Bautzen) geboren, gehört er gewissermassen schon durch seine Geburt dem Fache an. Nach vierjähriger Lehrzeit begann Herr Scholze seine Wanderzeit als Gehilfe. Seit Oktober 1917 war er Mitglied der Redaktion der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“, bei der er schon als Uhrmacherlehrling mitarbeitete. Durch den Besuch zahlreicher Uhrmacherversammlungen, Verbandstage, und durch seine Aufsätze sowohl fachlicher Art, als auch über Fragen der Geschäftsführung, Organisation usw., ist Herr Scholze der Kollegenschaft bekanntgeworden. In der letzten Zeit hat er die Modenschau und die Schmuck- und Uhrenpropaganda in der allgemeinen Presse organisiert. Wir können unseren Lesern versprechen, dass der weitere Ausbau der „Uhrmacherskunst“ durch den Eintritt des Herrn Scholze in die Schriftleitung in glücklicher Weise gefördert werden wird.

Neuregelung des Lohnabzugs ab 1. Januar 1922. Die in den letzten Tagen des Dezember ausgegebenen Steuerbücher sind in ihren Angaben über den Lohnabzug bereits überholt. Durch das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Dezember 1921 sind ganz wesentliche Aenderungen eingeführt. Die Grenze, bis zu der die Steuer durch den Abzug als getilgt gelten soll, ist von 24000 Mk. auf 50000 Mk. heraufgesetzt. Der Betrag von 10% des Arbeitslohnes ermässigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um je 20 Mk. monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen um je 4,80 Mk. wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 0,80 Mk. täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je 0,20 Mk. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17, Abs. 2,
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 30 Mk. monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen um 7,20 Mk. wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 1,20 Mk. täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,30 Mk. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13, Abs. 1, Nr. 1—7, zulässigen Abzüge

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 45 Mk. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen um 10,80 Mk. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 1,80 Mk. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,45 Mk. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die ihm zustehenden Abzüge im Sinne

des § 13, Abs. 1, Nr. 1—7, den Betrag von 5400 Mk. um mindestens 450 Mk. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Beispiel: Monatsgehalt 1800 Mk.; verheiratet, 2 Kinder unter 17 Jahren:

Es ist abzuziehen von 180 Mk. (10% vom Lohn)	
1. für den Arbeitnehmer und seine Frau je 20 Mk.	= 40 Mk.,
2. für 2 Kinder je 30 Mk.	= 60 „
3. für Werbekosten	= 45 „
	145 Mk.

180 — 145 Mk. = 35 Mk., die in Steuermarken zu entrichten sind.

Die neuen Postgebühren ab 1. Januar 1922.

A) Inland.

<p>Postkarten</p> <p>im Ortsverkehr 0,75 Mk., im Fernverkehr 1,25 „</p> <p>Briefe im Ortsverkehr</p> <p>bis 20 g 1,25 „ über 20—250 g 2,— „</p> <p>im Fernverkehr</p> <p>bis 20 g 2,— „ über 20—100 g 3,— „ „ 100—250 g 4,— „</p> <p>Drucksachenkarten 0,40 „</p> <p>Ansichtskarten (nur Grüsse oder Höflichkeitsformeln von höchstens fünf Worten auf der Vorderseite; bei weitergehenden schriftl. Mitteilungen oder Mitteilungen auf der Rückseite gilt die allgemeine Postkartengebühr) 0,40 „</p> <p>Drucksachen bis 50 g 0,50 „ über 50—100 g 1,— „ „ 100—250 g 2,— „ „ 250—500 g 3,— „ „ 500 g bis 1 kg 4,— „</p> <p>Geschäftspapiere</p> <p>bis 250 g 2,— „ über 250—500 g 3,— „ „ 500 g bis 1 kg 4,— „</p> <p>Warenproben</p> <p>bis 250 g 2,— „ über 250—500 g 3,— „</p> <p>Päckchen bis 1 kg 4,— „</p> <p>Pakete:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Nahzone</td> <td style="text-align: center;">Fernzone</td> </tr> <tr> <td>bis 5 kg</td> <td style="text-align: center;">6 Mk.,</td> <td style="text-align: center;">9 Mk.,</td> </tr> <tr> <td>über 5—10 kg</td> <td style="text-align: center;">12 „</td> <td style="text-align: center;">18 „</td> </tr> <tr> <td>„ 10—15 „</td> <td style="text-align: center;">20 „</td> <td style="text-align: center;">30 „</td> </tr> <tr> <td>„ 15—20 „</td> <td style="text-align: center;">30 „</td> <td style="text-align: center;">40 „</td> </tr> </table> <p>Zeitungspakete</p> <p>bis 5 kg 3,— Mk.</p>		Nahzone	Fernzone	bis 5 kg	6 Mk.,	9 Mk.,	über 5—10 kg	12 „	18 „	„ 10—15 „	20 „	30 „	„ 15—20 „	30 „	40 „	<p>Wertsendungen</p> <p>Wertbriefe für je 1000 Mk. 1,50 Mk., Wertpakete für je 1000 Mk. 2,— „ mindestens für eine Sendung 3,— „</p> <p>Postanweisungen</p> <p>bis 100 Mk. 2,— „ über 100—250 Mk. 3,— „ „ 250—500 „ 4,— „ „ 500—1000 „ 5,— „ „ 1000—1500 „ 6,— „ „ 1500—2000 „ 7,— „</p> <p>Einschreibgebühr 2,— „</p> <p>Eilbestellung bel Vorauszahlung für eine für ein Briefsend. Paket</p> <p>nach den Ortsbe- stellbezirken 3 Mk., 6 Mk., nach den Landbe- stellbezirken 9 „ 12 „</p> <p>Zahlkarten</p> <p>bis 100 Mk. 0,75 „ über 100—500 Mk. 1,50 „ „ 500—1000 Mk. 3,— „ „ 1000—2000 „ 4,— „ „ 2000—5000 „ 5,— „ „ 5000 Mk. 6,— „</p> <p>Auszahlungen mit Scheck</p> <p> feste Gebühr 0,75 „ u. Steigerungsggebühr von 1/5 pro Tausend des Betrages. Für bargeldlos beglichene Kassenschecks entfällt die feste Gebühr.</p> <p>Gewöhnliche Telegramme</p> <p>pro Wort 1 „ mindestens 10 „</p>
	Nahzone	Fernzone														
bis 5 kg	6 Mk.,	9 Mk.,														
über 5—10 kg	12 „	18 „														
„ 10—15 „	20 „	30 „														
„ 15—20 „	30 „	40 „														

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg, Oesterreich und Westpolen; jedoch sind Päckchen nur nach Westpolen zugelassen.

Nach Ungarn gelten die Inlandsgebühren für Briefsendungen nicht mehr; jedoch bleiben für Ungarn niedrigere als die Weltpostvereinsgebühren für Briefe bis 20 g und für Postkarten bestehen. Gleiche Ermässigungen für Briefe bis 20 g und für Postkarten werden im Verkehr nach der Tschecho-Slowakei eingeführt.

b) Ausland.

Die Weltpostgebühren betragen für:

<p>Postkarten 2,40 Mk., nach Ungarn und Tschecho-Slowakei 1,80 „</p> <p>Briefe bis 20 g 4,— „ jede weiteren 20 g (Meistgewicht 2 kg) nach Ungarn und Tschecho-Slowakei bis 20 g 3,— „ jede weiteren 20 g 2,— „</p> <p>Drucksachen je 50 g 0,80 „</p> <p>Blindenschriftsendungen je 500 g 0,40 „ (Meistgewicht 3 kg) n. Tschecho-Slowakei 0,10 „</p>	<p>Geschäftspapiere je 50 g 0,80 Mk., mindestens 4,— „</p> <p>Warenproben je 50 g 0,80 „ mindestens 2,— „</p> <p>Einschreibgebühr und Rückscheingebühr. 2,— „</p> <p>Eilbestellgebühr f. Brief- sendungen 8,— „</p> <p>Gewichtsgebühr f. Wert- kästchen je 50 g 1,60 „ mindestens 8,— „</p> <p>Behandlungsgebühr für Wertpakete 2,— „</p> <p>Versicherungsgebühren unverändert.</p>
---	--

